

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ (Behandlung der Anregungen und Beschluss der Satzung)

Begründung der Vorlage

1. Geltungsbereich

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ umfasst einschließlich der vorgesehenen Fläche für eine externe Ausgleichsmaßnahme (Teil B Kompensation) ca. 9.877 m² und befindet sich im Stadtteil Nordshausen. Das hauptsächliche Plangebiet, welches das geplante Grundstück der neuen Kindertagesstätte umfasst, wird von der Oberen Bornwiesenstraße im Norden, der Straße Am Klosterhof im Westen und den Eisenbahnschienen im Südosten begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Hinweis
Gem. Nordshausen	Flur 2	47/22 (tlw.)	(Hauptsächliches Plangebiet)
Gem. Nordshausen	Flur 2	47/72 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 5	99/20 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 5	99/21 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 6	77/1 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 6	78/6 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 6	87/6 (tlw.)	
Gem. Nordshausen	Flur 6	46/7	
Gem. Nordshausen	Flur 6	122/45	
Gem. Nordshausen	Flur 2	29/1 (teilw.)	(Teil B Kompensation)

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Kapazitäten der städtischen Kita Nordshausen reichen nicht aus, um insbesondere die ortsnahe und bedarfsgerechte Versorgung mit U3-Plätzen abdecken zu können. Dieser Bedarf wird weiterwachsen, wenn die Bevölkerungszahl des Stadtteils aufgrund der künftigen Neubaugebiete am nördlichen Ortsrand Nordshausen (Bebauungspläne in Aufstellung: Nr. VIII/ 14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ und Nr. VIII/15 „Im Feldbach“) weiter ansteigt. Dieser Trend wird durch die geplante Nachverdichtung im Quartier Brückenhof verstärkt.

Der bauliche Zustand des vorhandenen Kitagebäudes in der Korbacher Straße 216 und die Größe des Grundstücks lässt die notwendige Erweiterung und einen Ausbau der Platzzahlen

am jetzigen Standort zur gesicherten und qualitativ hochwertigen Versorgung des Stadtteils mit städtischen Kinderbetreuungsplätzen nicht zu. Der erforderliche erhöhte Personalbedarf, erhebliche Eingriffe in den Bestand, die grundsätzlich notwendige Sanierung des Bestandsgebäudes aufgrund von Feuchtigkeit, die Erschließungsproblematik, die erschwerte Umsetzung moderner pädagogischer Konzepte, der resultierende Verlust notwendiger Freiflächen durch eine Erweiterung des Bestands, das erhöhte Kostenrisiko durch die notwendigen Maßnahmen und eine notwendige temporäre Umsiedlungsmaßnahme im laufenden Betrieb führten zu dem Entschluss eines Neubaus einer Kita an einem neuen Standort.

Des Weiteren hat der Magistrat der Stadt Kassel im November 2019 aufgrund haushalterischer und personeller Rahmenbedingungen die Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Planung und Realisierung einer Kita im Stadtteil Nordshausen beschlossen. Die GWGpro ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG). Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die Stadt Kassel, die Planung, Durchführung, Projektierung, Projektsteuerung und Überwachung von Erschließungsmaßnahmen für die Stadt Kassel sowie die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus für die Kita, um den vorhandenen und zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abdecken und sicherstellen zu können.

3. Planungsrecht und Planungshistorie

Da eine bauliche Vergrößerung der bestehenden Kita am derzeitigen Standort nicht möglich ist, wurde eine Standortanalyse mit Alternativenprüfung von der Stadt Kassel durchgeführt, mit dem Ziel, einen geeigneten Standort für die neue Kita in Nordshausen zu finden.

Die Alternativenprüfung beinhaltete zunächst sieben mögliche Standorte, die anhand unterschiedlicher Kriterien untersucht wurden. Nach einer abgeschlossenen Vorprüfung wurden die Standorte mit den Flurstücken 46/7, 87/6 und 122/45 bei der „Oberen Bornwiesenstraße“ und „Am Klosterhof“ sowie das Flurstück 32/7 im Neubaugebiet „Ortsrand Nordshausen“ als möglich und geeignet eingestuft.

Bei einer internen Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt, dem Jugendamt, der Stadtplanung, dem Umwelt- und Gartenamt und der Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung wurden die beiden möglichen Standorte besprochen. Für den Standort mit den Flurstücken 46/7, 87/6 und 122/45 bei der „Oberen Bornwiesenstraße“ und „Am Klosterhof“ spricht die Lage im Ortskern, keine angrenzenden Hauptverkehrsstraßen und damit einhergehende Sicherheit für die Kinder, eine sehr gute ÖPNV-Anbindung, die Fläche ist im städtischen Eigentum und die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Fläche ist gegeben.

Einstimmig wurde deswegen am 17. Juni 2019 durch den Magistrat der Standort mit den Flurstücken 46/7, 87/6 und 122/45 bei der „Oberen Bornwiesenstraße“ und „Am Klosterhof“ für die Realisierung des neuen Kitastandortes beschlossen. Dadurch wurde die Standortsuche abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den ausgewählten Standort ‚Wohnbaufläche‘ dar. Das geplante Vorhaben des Neubaus einer Kindertagesstätte kann nach Prüfung durch den Zweckverband Raum Kassel als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht. Da der überwiegende Teil des Plangebiets planungsrechtlich dem sog. Außenbereich zuzurechnen ist, hat eine Beurteilung derzeit überwiegend gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB), teilweise gemäß § 34 BauGB zu erfolgen. Im Bestand stellt sich die Fläche als Grünfläche mit Spielanlagen und zahlreichen Baumpflanzungen dar.

Aufgrund der planungsrechtlichen Einstufung der Fläche im Bestand als überwiegend im Außenbereich liegend und des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets ‚Heisebachtal in Kassel‘ sind naturschutzrechtliche Belange schwerpunktmäßig zu berücksichtigen.

4. Aktuelle Planung

Der vorgesehene Kita-Neubau im Bereich der bestehenden öffentlichen Grünanlage soll für sechs Gruppen konzipiert werden. Hierbei sollen zudem bauliche Rahmenbedingungen für eine U3-Betreuung und -Inklusion geschaffen werden. Die Fläche wird zurzeit als öffentlich zugängliche Spielplatzfläche genutzt. Die Freifläche selbst wird durch den geplanten Neubau verkleinert. Bei der Umsetzung des Kitavorhabens mit Außenfläche sowie angrenzender öffentlicher Spielplatzfläche wurde die Beteiligung von Kindern, Erzieher/innen und Eltern als wichtiger Projektbaustein berücksichtigt und parallel der standardisierten Beteiligungsprozesse zum Bauleitplanverfahren aktuell gesondert durch externe Träger durchgeführt.

5. Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Stadt Kassel durchgeführt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.05.2020. Der Bebauungsplan Nr. VIII/11 „Kita Nordshausen“ wird nach den Vorschriften des BauGB im Normalverfahren aufgestellt. Im Normalverfahren werden auch die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB erforderlich. Die nach BauGB erforderlichen Beteiligungsschritte (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) sind durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Bekanntmachung am 12.06.2020 im Zeitraum vom 22.06.2020 bis einschließlich 12.07.2020 durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Parallel dazu wurden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 frühzeitig beteiligt. Es wurden 27 Stellungnahmen von Ämtern und Trägern öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen eingereicht. Das Ergebnis dieser Beteiligungen wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der vorliegenden Planfassung und im Abwägungsergebnis berücksichtigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 01.02.2021 den Offenlagebeschluss auf Grundlage des überarbeiteten Entwurfsstands des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 12.02.2021 in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich

26.03.2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021. Es wurden 27 Stellungnahmen von Ämtern und Trägern öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen eingereicht, die in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet wurden. Auch diese eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der vorliegenden Planfassung und im Abwägungsergebnis berücksichtigt.

Die in Tabellenform aufbereitete Beschlussfassung zur Abwägung ist als Anlage (2) beigelegt.

Des Weiteren wurde im Verfahrensablauf gemäß der Verfügung „Regelung für die projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung“ der Stadt Kassel eine Kinderbeteiligung für die Kita-Außenfläche durchgeführt, um die Anregungen der Kinder mit in die Konzeption einfließen zu lassen.

gez.
Mohr

Kassel, 14. Juni 2021